

Satzung des Turn- und Sportverein Sankt Hülfe-Heede e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. September 1921 gegründete Turn- und Sportverein Sankt Hülfe-Heede e.V. hat seinen Sitz in Diepholz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Vereinsregisternummer 100070 eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Einem Mitglied werden nur die nachgewiesenen und angemessenen Kosten erstattet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 3. Fördermitglied kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, ferner jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu beteiligen.
 4. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
 5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
 6. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.
 7. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 8. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden. Der Vorstand kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, beschließen und ändern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat abschließend.

C. BEITRAGSPFLICHT; STRAF- UND ORDNUNGSGEWALT

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der

Mitgliederversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen 1x pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvereinsvorsitzende sind beitragsfrei und umlagebefreit.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen sowie zu ändern und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 5) führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 1.500 Euro
 - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - e) Amtsenthebung
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den

Vorstand eingeleitet.

5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
6. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so entscheidet er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat abschließend.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 10),
3. der Ältestenrat (§ 11).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder durch Anzeige im Diepholzer Kreisblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Berichte des Vorstandes,

b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

c) Kassenprüfungsbericht,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Bericht des Ältestenrates,

f) Wahlen nach Erfordernis der Satzung,

g) (im Bedarfsfall) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,

i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

j) Verschiedenes.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Der Vereinsvorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Anträge können gestellt werden:

a) von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 13),

b) vom Vorstand,

c) vom Ältestenrat,

d) von den Sparten.

8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte und anwesende Mitglieder dies beantragen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer des Vereins sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen berechtigt ist, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 15 gewählt.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. X
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden.
 - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen nach § 18 dieser Satzung erlassen und ändern. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten
 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 8. Der Vorstand ist ermächtigt, aus der Mitgliederschaft ehrenamtlich tätige Beauftragte für besondere Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) zu bestellen und abzurufen.

§ 11 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören an:

Mindestens 3 bis maximal 5 verdiente Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Der Vorsitzende des Ältestenrates und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

3. Aufgaben des Ältestenrates:

Der Ältestenrat hat zusätzlich zu den Aufgaben aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 8 dieser Satzung beratende Funktion bei der Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern.

4. Im Bedarfsfall wird der Ältestenrat durch seinen Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.
5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ältestenrates anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters - den Ausschlag.
6. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit beteiligt ist.
7. Bei Ausscheiden eines Ältestenratsmitglieds ist der Ältestenrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, mit Ausnahme der Fördermitglieder, haben volles persönliches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern der Vorstand für den Einzelfall ihre Teilnahme nicht ausschließt.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Sparten

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Sparte ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Sparte des Vereins wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem soll mindestens der Spartenleiter sowie der Spartenschriftführer sowie je nach Bedarf bis zu vier weitere Mitglieder der Sparte angehören. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in der Spartenversammlung. Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Zu den Spartenversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Spartensitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Jede Sparte kann sich eine Spartenordnung geben, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Mindestens einmal jährlich hat die Spartenversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Spartenversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Spartenleiter die Versammlung leitet.

Zur jeweiligen Spartenversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Amtsträger nach vorstehendem § 15 Abs. 1 bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zeitnah zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, dem Ältestenrat oder einer Spartenleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse. Ihnen sind alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
3. Der Kassenprüfungsbericht ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diepholz, die das Vermögen unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke (Förderung des Jugendsports) zu verwenden hat.

Diepholz, den